

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/3097 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Ingrid Klopp, Frank Oesterhelweg, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Martin Bäumer (CDU), eingegangen am 03.03.2015

Führt der mögliche Verlust des „Ackerstatus“ zu einem erhöhten Nitrateintrag ins Grundwasser?

Die Trinkwasserschutz-Kooperation im Trinkwassergewinnungsgebiet im Bereich des Wasserwerkes Rühren betreibt seit 2007 Grundwasserschutz auf austragungsgefährdeten Sandstandorten in Ostniedersachsen. Das Trinkwassergewinnungsgebiet (TGG) Rühren hat eine Gesamtgröße von 13 850 ha mit einem AL-Anteil von 5 307 ha. Auf einer Fläche von ca. 270 ha bewirtschaften Landwirte ihre Ackerflächen im Rahmen von „Freiwilligen Vereinbarungen“ (FV) und bestellen diese mit Feldgräsern. Diese Flächen wurden bisher in den Agraranträgen als Brache (591) und Feldgras (424) angegeben. Mit dieser Art der Flächennutzung werden seit 2009 stabil und dauerhaft niedrige Nitratgehalte im Dränwasser erreicht (< 25mg/l).

Die bisher vorgenommene Codierung führt dazu, dass die Fläche ab dem fünften Jahr der Feldgrasnutzung zwangsläufig einen Dauergrünlandstatus erhält und somit nicht mehr als Ackerland angesehen wird. Diese Regelung führt dazu, dass die betroffenen Flächen nahezu vollständig wieder umgebrochen werden, um den Status „Ackerland“ zu erhalten. Dieser Umbruch wird von den Eigentümern und Bewirtschaftern als zwingend angesehen, weil es andernfalls zu einem massiven Wertverlust der Flächen kommt und auch die Freiwilligkeit des Ein- und Austritts für zukünftige FV nicht mehr gegeben ist.

Dieser zu erwartende Umbruch der Brache- und Feldgrasflächen erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Nitrataustrages und würde nach Ansicht von Experten die bisherige gemeinsame Arbeit von Landwirten, Wasserversorger und Beratungsbüros ad absurdum führen.

Bisher galt nach Ansicht der Kooperation die Aussage: „Flächen, die über eine FV als Brache/Feldgras genutzt werden, erhalten nach Auslaufen oder Kündigung der FV den Ackerstatus zurück“.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Warum haben die seit mehreren Jahren geforderten Ansätze zur Einführung einer ackerstattusichernden WSG-Grasflächen-Codierung bisher kein Ergebnis gebracht?
2. Sind die Folgen eines Umbruches von Grasflächen zwischen dem MU, dem ML und dem NLWKN besprochen worden?
3. Wie sollen Landwirte zukünftig vom Nutzen der Anlage von Grasflächen auf Ackerstandorten überzeugt werden?
4. Warum wird eine so kritische Änderung der Maßnahmengrundsätze erst Anfang Februar, unmittelbar vor dem Ausfüllen der Agraranträge, kommuniziert?
5. Gibt es Untersuchungen, im welchem Umfang landesweit Feldgrasflächen vor dem Umbruch stehen?
6. Gibt es eine übergreifende Ebene, um praxisnahe, verlässliche und grundwasserschonende FV zu entwickeln?
7. Sind zukünftig Zwangsmaßnahmen geplant, um „schützenswerte Ziele“ in der Landnutzung zu erreichen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 307-60161-227/6-07 (E) -

Hannover, den 28.06.2015

Wie in der Kleinen Anfrage zutreffend dargestellt, werden im Rahmen von Trinkwasserschutz-Kooperationen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wasserversorgungsunternehmen freiwillige Vereinbarungen mit dem Ziel geschlossen, eine extensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu erreichen.

Für die betroffenen Flächen werden im Regelfall auch EU-Direktzahlungen beantragt. Diese sind in den Sammelanträgen entsprechend ihrer Verwendung als aus der Erzeugung genommene Flächen (Code 591) oder als Ackergras (Code 424) auszuweisen und unterliegen in vollem Umfang den Regelungen der EU für die Gewährung von Direktzahlungen.

Immer noch findet eine intensive Diskussion zwischen EU, Bund und Ländern sowie landwirtschaftlichen Verbänden zur Einordnung solcher Flächen als Acker- oder Dauergrünland statt. Dies resultiert u. a. aus Äußerungen und Ankündigungen der EU-Kommission in Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu der Frage, welchen Status Flächen erhalten müssen, die über mehrere Jahre brach liegen bzw. aus der Erzeugung genommen wurden und mit Gras und/oder Grünfütterpflanzen bewachsen sind. Bislang erhalten diese Dauergrünlandstatus, sofern sie mehr als fünf Jahre mit Gras und/oder Grünfütterpflanzen bewachsen sind. In diesem Zusammenhang ist auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.10.2014 (Az.: C 47/13) zu nennen, nach dem Flächen den Dauergrünlandstatus erlangen, wenn auf diesen während des Fünfjahreszeitraums wechselnde Gras- bzw. Grünfütterpflanzenkulturen angebaut und genutzt werden. Minister Meyer, Minister Wenzel und das Landvolk kritisieren diese starre Regelung seit langem, weil sie ökologisch kontraproduktiv ist. Die aktuellen Diskussionen haben zu einigen Klarstellungen und Verbesserungen geführt. Die Landesregierung setzt sich weiter für Änderungen im Sinne von Umwelt und Landwirten ein. Auch die EU-Kommission hat auf die anhaltende Kritik an der Definition von Dauergrünland reagiert. Agrarkommissar Phil Hogan hat diesbezügliche Verbesserungen angekündigt und auch erste Vorschläge dazu unterbreitet. Auch die Bundesregierung wollte sich für Verbesserungen einsetzen.

Eine verbindliche Umsetzung dieser Ankündigungen von EU und Bund steht bevor.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Maßgeblich für die Gewährung von Direktzahlungen ist die tatsächliche Nutzung der betroffenen Flächen. Bei deren Angabe im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen sind Codierungen zu verwenden, die auf Bund-/Länderebene festgelegt wurden. Davon kann auch nicht bei Flächen abgewichen werden, die Bestandteil der Freiwilligen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz sind. Die rot-grüne Landesregierung setzt sich jedoch für Verbesserungen ein.

Erreicht wurde z. B. für Ackerflächen, die im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz (FV) in Grünland umgewandelt bzw. mit Gras bestellt wurden, dass bei der Umsetzung der Vorgaben zu Cross Compliance eine Rückumwandlung ohne die Bereitstellung einer Ersatzfläche möglich ist.

Um den betroffenen Betriebsinhabern die Möglichkeit zu geben, auf die aktuellen Entwicklungen zu reagieren, besteht 2015 die Möglichkeit zu entscheiden, sie weiterhin als aus der Erzeugung genommene Flächen zu codieren bzw. zu verwenden mit der Folge, dass diese 2015 Dauergrünlandstatus erlangen. Gleiches gilt für Flächen, die für den Anbau von Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen mit wechselnden Codierungen in dem Fünfjahreszeitraum genutzt wurden. In diesen Fällen handelt es sich um Flächen, die nach dem 01.01.2015 zu Dauergrünland geworden sind. Dem entsprechend kann für diese gemäß § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ohne die Verpflichtung zur Bereitstellung von

Ersatzflächen erteilt werden, sofern fachrechtliche Bestimmungen (z. B. Naturschutzrecht) dem nicht entgegenstehen und die neue Fünf-Prozent-Grenze für die Entwicklung des Dauergrünlandanteils in Niedersachsen/Bremen nicht überschritten wird.

Entscheidet sich der Betriebsinhaber, die mit Gras bzw. Grünfutterpflanzen bewachsenen aus der Erzeugung genommenen Flächen weiterhin z. B. aus Gründen des Trinkwasserschutzes als Brache zu verwenden und sie als ökologische Vorrangflächen zur Erfüllung seiner Greeningverpflichtungen anzumelden, behalten diese gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 grundsätzlich den Ackerstatus. Dieses kann er auch in den Folgejahren so tun. Der Ackerstatus kann aber für solche Bracheflächen nur so lange in Anspruch genommen werden, wie diese als Brache und ÖVF ausgewiesen werden.

Daneben wären bei einer Umwandlung der Flächen in Acker andere extensive Nutzungsformen ohne negative Einflüsse auf das Grundwasser denkbar.

Demnach gibt es für die betroffenen Betriebsinhaber verschiedene vertretbare Optionen, die einen sofortigen Umbruch der mehrjährig aus der Erzeugung genommenen oder genutzten und mit Gras und/oder Grünfutterpflanzen bewachsenen Flächen entbehrlich machen.

Zu 2:

Ja. Die Folgen eines Umbruches von Grasflächen sind zwischen dem MU, dem ML und dem NLWKN umfassend besprochen worden. Dabei wurde gemeinsam versucht, für die betroffenen Betriebsinhaber akzeptable Lösungen zu finden.

Zu 3:

Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland bzw. in Feldgrasnutzung wird in Trinkwassergewinnungsgebieten weiterhin als eine Maßnahme zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung aus dem von der EU-Kommission notifizierten Katalog möglicher Maßnahmen gefördert. Auch der Erhalt bzw. die Extensivierung von Grünlandflächen wird über FV gefördert. Daneben gibt es im genannten Maßnahmenkatalog eine Reihe weiterer freiwilliger Vereinbarungen, die unter Beachtung vorgegebener Mindestanforderungen gebietspezifisch in der jeweiligen Kooperation des Trinkwassergewinnungsgebietes mit Beratung, Bewirtschaftern und Wasserversorgungsunternehmen ausgestaltet werden können.

Ansonsten siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4:

Wie in der Vorbemerkung geäußert, waren zunächst die Auswirkungen der neuen Vorgaben zum Flächenstatus und deren Umsetzung mit der EU sowie auf Ebene von Bund und Ländern zu erörtern, bevor diese kommuniziert werden konnten. Teilweise ist dieser Diskussionsprozess auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig abgeschlossen und das Land setzt sich weiter für Verbesserungen ein.

Alle Akteure im Kooperationsmodell inklusive der Wasserschutzberater und Wasserversorgungsunternehmen werden kurzfristig per E-Mail über den jeweils aktuellen Diskussionsstand bzw. die Neuerungen informiert. Die Flächenbewirtschaftler werden über Rundschreiben der örtlichen Wasserschutzberater informiert.

Daneben besteht für alle Flächenbewirtschaftler die Möglichkeit, sich z. B. bei den Beratungsinstitutionen, in den einschlägigen Medien oder in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Zu 5:

In den niedersächsischen Trinkwassergewinnungsgebieten sind auf einer Fläche von ca. 6 000 ha freiwillige Vereinbarungen für die Anlage von Grünland oder Brachen abgeschlossen, von denen ca. 4 980 ha aufgrund ihrer Einstufung als Dauergrünland bzw. potenzielles Dauergrünland von einem vorsorglichen Umbruch zur Vermeidung des Dauergrünlandstatus bedroht sind.

Es ist aber nach hiesiger Einschätzung davon auszugehen, dass sich für eine Vielzahl dieser Flächen aus den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen ein Umbruch erübrigen dürfte.

Die genaue Zahl der vom Umbruch bedrohten Flächen lässt sich nicht ermitteln, da im Rahmen von FV neben der Anlage von Grasflächen auch Fruchtfolgeumstellungen gefördert werden. Es ist aber von einem erheblichen Flächenumfang insbesondere in Südniedersachsen auszugehen.

Zu 6:

Freiwillige Vereinbarungen in den örtlichen Kooperationen der Trinkwasserschutzgebiete werden auf der Grundlage des von der EU-Kommission notifizierte Maßnahmenkataloges des Umweltministeriums abgeschlossen. Der Maßnahmenkatalog enthält sowohl fachliche Vorgaben/Mindestanforderungen als auch Anweisungen zum Verfahren. Bei Beachtung der Mindestanforderungen können freiwillige Vereinbarungen in den örtlichen Kooperationen der Flächenbewirtschafter und Wasserversorgungsunternehmen gebietsspezifisch ausgestaltet werden, um im Sinne des Trinkwasserschutzes effiziente, vor Ort abgestimmte Maßnahmen umzusetzen. Wenn wegen neuer beihilferechtlicher Vorgaben oder Greening-Anforderungen Anpassungen der Rahmenbedingungen der freiwilligen Vereinbarungen notwendig sind, werden diese zwischen MU, ML und NLWKN abgestimmt. Alle Akteure im Kooperationsmodell inklusive der Wasserschutzberater und Wasserversorgungsunternehmen werden anschließend kurzfristig per E-Mail über die Neuerungen informiert. Die Flächenbewirtschafter werden über Rundschreiben der örtlichen Wasserschutzberater informiert.

Zu 7:

Die Landesregierung hat ein großes Interesse daran, dass bestehende Trinkwassergewinnungsgebiete als Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden, um sie langfristig hoheitlich zu sichern.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum flächendeckenden Grundwasserschutz im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Wenn es mit dem aktuellen Maßnahmenprogramm, das in erster Linie auf Freiwilligkeit beruht, nicht gelingt, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2021 zu erreichen, wird die Landesregierung nicht umhin kommen, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um einem andernfalls drohenden Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission entgegenzuwirken.

Christian Meyer